



Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand 01.07.2017

EP-Beschluss am 25.10.2017,

zuletzt am 05.06.2023

In allen Paragraphen dieser Ordnung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint.

Wo Vereine genannt sind, sind – sofern nicht anders formuliert – auch die Spielgemeinschaften gemeint.

Schiedsrichterordnung (SRO)
beschlossen vom Bundesrat des DHB e.V. am 20.06.2021
mit den Zusatzbestimmungen
des Handballverband Rheinland e.V.
Stand 01.07.2017

Stand: 20.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A DHB

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
- § 4 Leistungsgrundsatz
- § 5 Schiedsrichter*innenpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen
- § 7 Schiedsrichterausweise/ -lizenzen
- § 8 Schiedsrichter*innenansetzung

Teil B DHB

- § 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB
- § 10 Schiedsrichterkommission des DHB
- § 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen
- § 12 Bereich Organisation
- § 13 Bereich Lehre
- § 14 Bereich Entwicklung
- § 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände
- § 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien

Teil C DHB

- § 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

Teil C HVR

Zusatzbestimmungen und Regelungen des HV Rheinland e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verbandsschiedsrichterausschuss
- § 3 Weiterbildung/ Auf- und Abstieg

- § 4 Schiedsrichtereinsatz
- § 5 Ahndung bei Versäumnissen und Verstößen
- § 6 Beendigung der Tätigkeit
- § 7 Regelfälle der Streichung
- § 8 Schiedsrichtergestellungspflicht
- § 9 Folgen der Nichterfüllung im Ersten Jahr
- § 10 Folgen der Nichterfüllung im Zweiten Jahr
- § 11 Folgen der Nichterfüllung ab dem dritten Jahr
- § 12 Abfolge der Anwendung der §§ 9 – 11
- § 13 Schlussbestimmungen

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).
- (2) Schiedsrichter*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört;
 - b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
 - c) Charakterliche und körperliche Eignung;
 - d) Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.
- (5) Die Förderung von Schiedsrichter*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.
- (6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.
- (7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 1 Abs. 5 3 d):

- d) die Vollendung des 14. Lebensjahres zur Leitung von Jugendspielen. Für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zusatzbestimmung zu § 1 Abs. 6

Schiedsrichterbeobachter/Schiedsrichtercoaches und Delegierte werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss benannt. Sie sind verpflichtet, an den angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.
- (3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 2:

Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallender Aufgaben und Disziplinen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß Teil C HVR dieser Ordnung.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.
- (3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Oberligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitness-tests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beurteilte der von ihm/ihr zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichter*innenpflichten

- (1) Jedem/Jeder Schiedsrichter*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrem Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu

bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter*in nur auf Grund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

- (2) Schiedsrichter*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgte Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

Zusatzbestimmung zu § 5 Abs. 3 – Freistellung

(1) Schiedsrichter können vom Besuch von Lehrveranstaltungen auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr freigestellt werden.

(2) Sie können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen für die Dauer von bis zu sechs Monaten freigestellt werden, wenn vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann.

(3) Über die Anträge nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss. Der Verein des antragstellenden Schiedsrichters ist über die Entscheidung zu informieren.

(4) In den vorgenannten Fällen wird die Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins, für den der Schiedsrichter zum Zeitpunkt der Antragstellung tätig war, nicht unterbrochen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen

- (1) Schiedsrichter*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber den Schiedsrichter*innen Strafbefugnisse hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
 - g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.

- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Abs. 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
 - a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrer Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zusatzbestimmung zu § 6 Abs. 1

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern ist im Teil C, § 5 des HVR geregelt. Bestrafungen von Schiedsrichtern durch Spielleitende Stellen sind stets im Benehmen mit dem zuständigen Schiedsrichterwart auszusprechen.

§ 7 Schiedsrichterausweise/ -lizenzen

- (1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.
- (2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.
- (3) Schiedsrichter*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.
- (4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Schiedsrichter*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/ gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer*in/ Sekretär*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.
- (6) Für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/ Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

Der Ausweis für Zeitnehmer/Sekretär wird grundsätzlich für 2 Jahre befristet ausgestellt. Das Mindestalter und der spielklassenbezogene Einsatz ergibt sich analog der Regelungen für die Schiedsrichter nach § 1 Abs. 3

§ 8 Schiedsrichter*innenansetzung

- (1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig. Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.
- (3) Sollen Schiedsrichter*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteransetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbänden und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (5) Für die Schiedsrichteransetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 8 Abs. 2 - Schiedsrichteransetzung

Die Schiedsrichteransetzung im Zuständigkeitsbereich des HVR wird, sofern die jeweiligen Schiedsrichterwarte nicht selbst zuständig sind, von den Schiedsrichteransetzern der jeweiligen Bereiche vorgenommen, die vom Verbandsschiedsrichterausschuss ernannt werden. Nähere Regelungen sind in Teil C HVR festgelegt.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 8 Abs. 4-5 – Freundschaftsspiele

Für Freundschaftsspiele und Turniere mit Mannschaften auf Verbandsebene, anderer Landesverbände oder mit ausländischen Mannschaften sind die Schiedsrichter beim Verbandsschiedsrichterwart anzufordern.

Für alle anderen Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei dem für den gastgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterwart anzufordern.

Die Anforderungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB

- (1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:
 - a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;
 - b) Schiedsrichter*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;
 - c) Schiedsrichter*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

§ 10 Schiedsrichterkommission des DHB

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 40 DHB-Satzung zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Die Schiedsrichterkommission ist das strategische Entscheidungs- und Kontrollorgan des DHB im Bereich des Schiedsrichterwesens, soweit Entscheidungen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie handelt als Aufsichtsgremium in Bezug auf das operative Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung.
- (3) Für die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig (§§ 11-14).
- (4) Der DHB-Schiedsrichterkommission gehören an:
 - a) der Vorstand Sport als Vorsitzender;
 - b) ein/e von der HBL vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - c) ein/e von der HBF vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - d) ein/e von den Landesverbänden vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - e) ein/e Vertreter*in 3. Liga, der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - f) ein/e Vertreter*in der aktiven Schiedsrichter*innen als Schiedsrichtersprecher von den DHB-Schiedsrichtern gewählt;
 - g) die Leitung des Bereichs Organisation im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - h) die Leitung des Bereichs Lehre im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - i) die Leitung des Bereichs Entwicklung im Schiedsrichterwesen des DHB;

g) - i) ohne Stimme und vom Vorstand besetzt.

- (5) Die Aufgaben und Rechte der DHB-Schiedsrichterkommission sind:
 - a) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit dem Leitungsgremium Schiedsrichterwesen;

- b) Überwachung der operativen Umsetzung der Aufgaben der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;
- c) Verabschiedung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung auf Vorschlag des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen;
- d) Entgegennahme der Berichte der Leitung aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung;
- e) Entscheidung über vom Leitungsgremium Schiedsrichterwesen vorgeschlagene Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
- f) Vorschlagsrecht bzgl. der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte der DHB-Kader ggü. dem zuständigen Entscheidungsgremium;
- g) Beratende Beteiligung bei der Erstellung von Anträgen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen

- (1) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen besteht aus der jeweiligen Bereichsleitung der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung. Der Vorsitz des Gremiums obliegt der beim DHB hauptamtlich angestellten Bereichsleitung. Falls mehrere hauptamtliche Bereichsleitungen existieren, entscheidet der Vorstand über den Vorsitz des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen.
- (2) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist für die operative Umsetzung, der von der Schiedsrichterkommission definierten Aufgaben, in den Ausschüssen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig.
- (3) Die Aufgaben des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sind:
 - a) Führung des gesamten operativen Geschäfts im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - b) Erstellung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;
 - c) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit der DHB-Schiedsrichterkommission;
 - d) Vorschlag von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
 - e) Entscheidung von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. a) und b);
 - f) Berichterstattung an die DHB-Schiedsrichterkommission;
 - g) Abstimmung der Haushaltspositionen des Schiedsrichterwesens des DHB mit dem Vorstand des DHB und die entsprechende Überwachung;
 - h) Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter*innen und die Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - i) Jeweils jährliche Einberufung der Schiedsrichterwarte- und der Schiedsrichterlehrwartetagung der Mitglieder des DHB;
 - j) Entscheidung darüber, welche Schiedsrichter*innen in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
 - k) Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB, soweit sie die Belange des Schiedsrichterwesens betreffen;
 - l) Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, den Spielkommissionen der

Jugendbundesligen und der 3. Liga sowie den Ligaverbänden und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen.

§ 12 Bereich Organisation

- (1) Der Bereich Organisation ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
- a) Mitarbeit bei Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - b) Einsatz von Zeitnehmer*innen /Sekretär*innen;
 - c) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den spielleitenden Stellen;
 - d) Organisation von Aus- und Fortbildungen bzw. Lehrgängen in Abstimmung mit der Bereichsleitung der Bereiche Lehre und Entwicklung;
 - e) Organisation der Videoplattformen;
 - f) Sicher- und Bereitstellung einer für den Einsatz der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten geeigneten technischen Ausstattung;
 - g) Schiedsrichter- und Delegiertenbetreuung bei Länderspielen des DHB;
 - h) Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände zu delegieren (Ansetzung von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretäre*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten);
 - i) Meldung der Schiedsrichter*innen, Coaches, Delegierten zu den internationalen Verbänden (EHF, IHF) und entsprechender Maßnahmen (§ 11 Abs. 3 Buchst. i));
 - j) Organisation der Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Buchst. f) in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre und § 14 Abs. 1 Buchst. f) - h) in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
 - k) Budgetplanung für den Bereich Organisation und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Organisation auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Organisation hat den Vorsitz.

§ 13 Bereich Lehre

- (1) Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
- a) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Förderung und Durchführung der Ausbildung und Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Abs. 1);
 - b) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Tätigkeit von Zeitnehmern*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Organisation;
 - c) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d) DHB-Satzung);
 - d) Auswertung von Lehrangeboten der internationalen Verbände IHF und EHF;
 - e) Erstellung von Inhalten für das Schiedsrichterportal des DHB;
 - f) Gestaltung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Buchst. c) in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Entwicklung;

- g) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
- h) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens der Regional- und Landesverbände;
- i) Budgetplanung für den Bereich Lehre und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Lehre auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Lehre hat den Vorsitz.

§ 14 Bereich Entwicklung

- (1) Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
- a) Führung und Entwicklung der DHB-Kader;
 - b) Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - c) Begleitung von Lehrgängen und Maßnahmen;
 - d) Erstellung von Lerninhalten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens;
 - e) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre;
 - f) Begleitung wissenschaftlicher Projekte in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Lehre;
 - g) Planung und Begleitung von Schiedsrichter-Sichtungen und Kooperationen mit den Regional- und Landesverbänden;
 - h) Planung und Begleitung von Maßnahmen zur Schiedsrichter*innengewinnung in den Bereichen des DHB in der Breite und der Spitze;
 - i) Budgetplanung für den Bereich Entwicklung und Einbringung in das Leitungsgremium (§11 Abs. 3 Buchst. f)).

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Entwicklung auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Entwicklung hat den Vorsitz.

§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden beide jeweils einmal jährlich statt.

§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.
- (2) Das Leitungsgremium und die Bereiche tagen nach Bedarf auf Einladung der jeweiligen Leitung. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt im Falle der Schiedsrichterkommission und im Falle des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen dem jeweiligen Vorsitzenden. Innerhalb der Bereiche obliegt der

Vorsitz der Bereichsleitung. Im Verhinderungsfall obliegt die Leitung einem/einer durch das Gremium zu bestimmendem/bestimmenden Vertreter*in.

(4) Die Schiedsrichterkommission und die Bereichsausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Abweichungen und weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

(1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.

(2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;

a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;

b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;

c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;

d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;

e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;

f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.

(3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.

(4) Empfohlen wird:

a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;

b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

c) Die Nichtzulassung von Mannschaft sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;

e) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil C

Ergänzende Bestimmungen des HV Rheinland zu Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen im Handballverband Rheinland umfasst die Bereiche Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre des Verbandes und seiner Spielbereiche.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss und den Spielbereichen in ihrem jeweiligen näher bestimmten Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVR ist der Verbandsschiedsrichterausschuss. Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordinierung. Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- (2) Ihm obliegt die Bearbeitung der Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Schaffung der Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVR. Er ist zuständig für die Meldung der geforderten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter an die weiteren zwischenverbandlichen und überverbandlichen Organe.
- (3) Er beschließt über die Einsatzbedingungen für die Schiedsrichtergespanne im HVR, setzt die Kaderzugehörigkeit fest, regelt den Auf- und Abstieg und erlässt die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung, soweit diese nicht durch Vorgaben des DHB geregelt sind.
- (4) Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Verbandsschiedsrichterwartes und einen Protokollführer.
- (5) Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann dem Präsidium die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen, deren Aufgaben vor ihrer Berufung festgelegt sein müssen. Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen den Verbandsschiedsrichterwart und den Ausschuss im jeweiligen Aufgabengebiet und werden im Rahmen ihrer Beauftragung eigenverantwortlich tätig.

§ 3 Weiterbildung / Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter

- (1) Für die dem HVR-Kader angehörenden Schiedsrichter ist jährlich mindestens ein Lehrgang mit einer regeltechnischen Prüfung sowie einem körperlichen Leistungstest durchzuführen. Verantwortlich sind der Verbandsschiedsrichterwart und Verbandsschiedsrichter-Lehrwart

- (2) Die Schiedsrichterwarte der Spielbereiche berufen Schiedsrichter, die Spiele leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen ein.
- (3) Für die Schiedsrichtergespanne auf HVR-Ebene ist durch den Verbandsschiedsrichterwart oder einen Beauftragten eine Schiedsrichterbeobachtung sicherzustellen. Über die Einreihung in den HVR-Kader entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss auf einer Sitzung jeweils rechtzeitig vor Beginn der neuen Spielzeit.
- (4) Die Berufung zu Einsätzen und Maßnahmen auf Verbandsebene geht der Tätigkeit als Schiedsrichter in den Spielbereichen vor.

§ 4 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Die Schiedsrichterwarte/Ansetzer setzen die Schiedsrichter für die Spiele in ihrem Zuständigkeitsbereich an. Hierbei haben die jeweils höheren Spielklassen Priorität (Erstzugriff). Bei Umbesetzungen sind die zuständigen Ansetzer bzw. Schiedsrichterwarte zu informieren.
- (2) Termine, zu denen ein Schiedsrichter nicht angesetzt werden möchte, sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer anzumelden bzw. durch den Schiedsrichter unter „Freitermine“ in das Spielprogramm nuLiga einzugeben. Kurzfristige Absagen müssen schriftlich begründet werden. Ersatzgestellungen erfolgen ausschließlich durch den zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer.
- (3) Jugendschiedsrichter (Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), sollen grundsätzlich nur Jugendspiele in allgemeinen Jugendklassen (nicht Oberliga) leiten. Spiele von Männer- und Frauenmannschaften dürfen im Allgemeinen von Jugendschiedsrichtern nur im Gespann mit einem volljährigen und erfahrenen Schiedsrichter geleitet werden.
- (4) Jungschiedsrichter (Schiedsrichter, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden i.d.R. nur in Jugendmannschaften der D-Jugend und jünger eingesetzt. Ihr Einsatz in der C- und B-Jugend-Altersklasse ist jedoch je nach Eignung im Gespann mit einem Jugend-Schiedsrichter möglich.
- (5) Schiedsrichter-Neulinge müssen durch ihren Verein bei den ersten drei Vollzeitspielen, alternativ 120 Spielminuten qualifiziert betreut werden.
 - a. Die Betreuung ist im Spielbericht zu dokumentieren
 - b. Die Einteilung nimmt der jeweils zuständige Schiedsrichterwart mit Kenntnissetzung des zuständigen Ansetzers vor. Er kann Schiedsrichter oder kompetente Funktionäre des Vereins zur Betreuung einteilen.
 - c. Die Betreuung kann in Absprache mit dem zuständigen Schiedsrichterwart delegiert werden. Diese ist dann kostenpflichtig.
 - d. Betreuungsverstöße werden mit einem Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog geahndet.
 - e. Die Betreuung kann je nach Erfordernis bis zu einem Jahr fortgeführt werden.
- (6) Für die Betreuung von Jugend- und Jungschiedsrichtern können Schiedsrichterbetreuer berufen werden. Diese übernehmen gleichzeitig in Abstimmung mit den übrigen zuständigen Ansetzern die Ansetzung von Jugendspielen ihres beauftragten Bereiches; ihre Ansetzungen sind verbindlich. Soweit sie Ansetzer sind, gehören sie dem Verbandsschiedsrichterausschuss an.

§ 5 Ahndung von Versäumnissen und Verstößen

1. Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen sowie den Beschlüssen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen. Der zuständige Schiedsrichterwart ist befugt, Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter / Zeitnehmer / Sekretär / Beobachter und ihre Vereine zu verhängen.
2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär/Beobachter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder

gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Strafen, Geldbußen und Maßnahmen verhängt werden, insbesondere für folgende Verhaltensweisen:

- schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - Spielleitung ohne Auftrag,
 - schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen und Leistungsprüfungen,
 - Missachtung von Anordnungen des Schiedsrichterwartes und der Instanzen,
 - Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen.
3. Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können folgende Strafen, Geldbußen und Maßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- a) - Verweis,
 - b) - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) - Geldbuße von 15,00 € bis 150,00 € unter Vereinshaftung,
 - d) - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - e) - Streichung von der Schiedsrichterliste.
4. Schiedsrichter, die trotz Einladung an Pflichtlehrgängen, Weiterbildungsveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen ohne Entschuldigung nicht teilnehmen, können mit einer Geldbuße gemäß HVR-Bußgeld-Katalog unter Vereinshaftung belegt werden.
5. Der Verbandsschiedsrichterwart und die Schiedsrichterwarte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre in ihrem Bereich Verwaltungsinstanz im Sinne von § 25 der DHB-RO und können die dort festgelegten Geldbußen verhängen.

§ 6 Beendigung der Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung oder bei Vereinsaustritt.
2. Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Schiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein den Rücktritt schriftlich mit.
3. Die Vereine sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein dem zuständigen Schiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.
4. Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Vereinsaustritt kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat.

§ 7 Streichung, Vereinsaustritt

1. Wenn ein Schiedsrichter in dem Zeitraum des § 8 Ziffer 3
 - a) Durch die angegebenen Termine, an denen er keine Spielaufträge annehmen kann, oder nicht die Voraussetzungen gem. Zusatzbestimmung zu § 5 Abs. 3 Teil A vorliegen, nicht mindestens zur Leitung von 12 Meisterschafts-/Pokalspielen eingeteilt werden kann oder
 - b) ein Verhalten an den Tag legt, welches nach § 5 Ziffer 2 dazu führt, dass er nicht mindestens 12 Meisterschaftsspiele-/Pokalspiele geleitet hat,zählt er für seinen Verein nicht als Schiedsrichter gemäß § 8 dieser Ordnung.

- Spielaufträge in zwischenverbandlichen und überverbandlichen Spielklassen werden angerechnet. Bei Spielen im Turniermodus (nur Meisterschafts- oder Pokalmodus) werden, sofern die Anzahl der geleiteten Spiele mehr als zwei Spiele beträgt, max. 2 Spiele angerechnet.
2. Die Streichung aus der Vereinsliste erfolgt ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Anhörung bedarf. Zuständig für die Streichung ist der Verbandsschiedsrichterausschuss.

 3. Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er
 - a) sechsmal einen Spielauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat;
 - b) ohne Freistellung gem. Zusatzbestimmung zu § 5 Abs. 3 Teil A an mehr als der Hälfte der Schiedsrichterlehrende nicht teilgenommen hat und deswegen rechtskräftig bestraft wurde.

 4. Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden, wenn er sich für das Amt als Schiedsrichter als ungeeignet erwiesen hat, ohne dass ein Regelfall nach Ziff. 3a) und b) vorliegt.

 5. Die Streichung nach Ziffer 3 oder 4 erfolgt durch Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses im schriftlichen Verfahren. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen und dessen Verein rechtliches Gehör zu gewähren.

 6. Die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 finden auf Zeitnehmer, Sekretäre und auf Schiedsrichterbeobachter gemäß § 4 Teil A ebenfalls Anwendung.

§ 8 Schiedsrichtergestellungspflicht der Vereine

1. Die Vereine, bzw. Handballspielgemeinschaften haben die für den Spielbetrieb notwendige Anzahl von Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung hat jeder Verein die Schiedsrichter entsprechend der nachfolgenden Schiedsrichtersollberechnung zu melden. Bei mannschaftsbezogenen Spielgemeinschaften und Jugendspielgemeinschaften sind die anzurechnenden Schiedsrichter von den beteiligten Stammvereinen festzulegen.

2. Der Schiedsrichterbestand per 16.09. des laufenden Spieljahres ist Grundlage für die Ermittlung der Gestellungspflicht und wird durch die Schiedsrichterwarte der Spielbereiche ermittelt.

3. Angerechnet werden die Schiedsrichter, die in der abgelaufenen Hallensaison bis zum 31.3. unter Beachtung von § 7 für die Leitung von Spielaufträgen im Rahmen des § 5 Teil A zur Verfügung gestanden haben.

4. **Die zu meldende Schiedsrichter-Soll-Zahl errechnet sich auf Grund der Zahl der Vereinsmannschaften wie folgt:**
 - a) Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede Erwachsenen- und jede A und B - Jugendmannschaft ein Schiedsrichter zu melden.
 - b) Für Jugendmannschaften der D-Jugend-Altersklasse und jünger können Jungschiedsrichter gemeldet bzw. eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Anrechnung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Meldet ein Verein oder eine Handballspielgemeinschaft nur 1 Mannschaft im Erwachsenenbereich, so ist er verpflichtet, einen Schiedsrichter für diese Mannschaft und einen weiteren Schiedsrichter zur Sicherung des Spielbetriebes der Jugend auf Spielbereichsebene zu melden. Das Mindestalter ergibt sich aus § 1 Teil A Abs. 4- 3

5. **Anrechnungen**

Auf das Schiedsrichtersoll werden angerechnet

- a) Zeitnehmer, Sekretäre, und Schiedsrichterbeobachter, die mindestens seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. für die Wahrnehmung von Spielaufträgen zur Verfügung gestanden haben, sowie Schiedsrichteransetzer für den gleichen Zeitraum,
 - b) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, Mitglieder der Spielbereichsvorstände, Staffelleiter, sowie vom Präsidium berufene Mitarbeiter mit durchgehender Tätigkeit, sofern sie diese Tätigkeit seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. ausgeübt wurde.
 - c) Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Schiedsrichteranzahl mindestens 9 Monate eine ehrenamtliche Tätigkeit auf einer übergeordneten Ebene wahrgenommen haben.
 - d) Schiedsrichter, die einem überverbandlichen (ab 3. Liga) Kader angehören und dort regelmäßig Spielaufträge ohne Unterbrechungen innerhalb eines Spieljahres seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. erfüllen, werden mit dem Faktor 2 in der Sollstellung angerechnet.
 - e) Ehrenpräsidenten bzw. –vorsitzende und Ehrenpräsidiums- bzw. Ehrengeschäftsführer werden zur Hälfte angerechnet. Nicht angerechnet werden die Vereinsvertreter in den Verbandsausschüssen und die Beisitzer im Landesspruchausschuss und Verbandsgericht.
 - f) Sofern in a) bis c) aufgeführte Personen mit Ausnahme der Schiedsrichterbeobachter, mehrere Funktionen mit durchgehender Tätigkeit innehaben und zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, werden sie mit dem Faktor 2 angerechnet; eine weitere Anrechnung ist unzulässig. Die Anrechnungen erfolgen für den Verein, für den die Tätigkeit als Schiedsrichter ausgeübt wird. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften.
6. Schiedsrichter und sonstige Ehrenamtliche werden in einer Spielzeit nur einem Verein zugerechnet, und zwar dem Verein, der die Meldung mit der Mannschaftsmeldung gemäß Absatz 1 abgegeben hat. Im Zweifelsfalle müssen die betroffenen Personen selbst entscheiden, welchem Verein sie zuzurechnen sind.
 7. Neu angemeldeten Vereinen wird für die Meldung von Schiedsrichtern eine Übergangszeit von zwei Spieljahren eingeräumt.
 8. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine.
 9. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Vereine übernommen.
 10. Nehmen Schiedsrichter-Anwärter, die als Ersatz gemeldet werden, nicht an der nächstmöglichen Schiedsrichter- Grundausbildung im laufenden Spieljahr teil, treten die Bußgeldfolgen rückwirkend ein.

§ 9 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr

1. Wird das Schiedsrichtersoll gem. § 8 von einem Verein oder einer Handballspielgemeinschaft nicht erfüllt, so wird durch den zuständigen Schiedsrichterwart eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro je fehlenden Schiedsrichter ausgesprochen.

§ 10 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

Wird das Schiedsrichtersoll gem. § 8 nach einer Bestrafung gemäß § 9 auch in den folgenden Hallenrunden nicht erfüllt, so wird

- a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße in Höhe von 200,00
- b) für jeden erstmals zum Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 € ausgesprochen.

§ 11 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

1. Wird das Schiedsrichtersoll gem. § 8 von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft nach einer Bestrafung gemäß § 10 Ziffer 1a oder § 11 Ziffer 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 300,00 ausgesprochen. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Zuständigkeitsbereich des HV Rheinland spielenden aktiven Mannschaft ein Punkt abzuziehen.
2. Spielen Männer- und Frauenmannschaften auf der gleichen Ebene, kann der Verein oder die Handballspielgemeinschaft vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
 - a) bei der Männermannschaft,
 - b) bei der Frauenmannschaft
 - c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig)
3. Wird das festgestellte Schiedsrichtersoll von einem Verein oder einer Handballspielgemeinschaft nach einer Bestrafung gem. Ziff. 1 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird für jeden ersten Wiederholungsfall erneut gem. Ziff. 1 bestraft.
4. Pro Verein dürfen nicht mehr als sechs Punkte abgezogen werden.

§ 12 Abfolge der Anwendung der §§ 9 – 11

1. Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Hallenrunde (Zeitpunkt des ersten Meisterschaftsspiels in ihrer Spielklasse) zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus § 14, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.
2. Ein Wiederholungsfall im Sinne der § 10 und 11 ist gegeben, wenn im Folgejahr einer Bestrafung das Schiedsrichtersoll erneut nicht erfüllt wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die erneute Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls aufgrund einer Neumeldung von Mannschaften erfolgt ist.
3. Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, so wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
4. Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauffolgenden Hallenrunde gem. § 9 erneut.
5. Erforderlich werdende Fälle von Punktabzug sind durch den Verbandsspielausschuss über das Präsidium dem zuständigen Klassenleiter mitzuteilen und nach Eintreten der Rechtskraft zu veröffentlichen.

§13 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die HVR-Schiedsrichterordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.
(Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 25.10.2017)

Im Übrigen gelten ergänzend die DHB - und HVR-Ordnungen.

Anlage 1

Anlage 1

Aufwandsentschädigungssätze für Schiedsrichter

(zuletzt geändert Verbandstag 07.05.2022)

1. Die Schiedsrichter erhalten vom gastgebenden Verein für die Leitung von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen pro Schiedsrichter und Spiel in:
 - Rheinlandliga Männer und Frauen/HVR-Pokal je 40,00 €
 - Jugend-Rheinlandligen je 30,00 €
 - Verbandsligen Männer und Frauen je 35,00 €
 - Verbandsligen Jugend je 22,00 €
 - Männer- und Frauenklassen Spielbereiche je 25,00 €
 - A- u. B-Jugendklassen und HVR-Endrunden je 22,00 €
 - Übrige Jugendklassen je 19,00 €
2. gestrichen
3. Bei Spielen an Werktagen mit Ausnahme von Spielen an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 10,00 Euro je Schiedsrichter.
4. Für die Leitung von Spielen bei Turnierveranstaltungen erhalten die Schiedsrichter je angefangene Stunde: je 13,00 €. Als Zeitaufwand ist vor und nach dem letzten Spiel je eine halbe Stunde hinzuzurechnen.
5. Bei Ausfall eines Spiels, zu dem der/die Schiedsrichter bereits angereist sind, sind dem/den Schiedsrichter/n die Hälfte der Spesen, mindestens jedoch 10,- € sowie Fahrtkosten durch den Heimverein zu erstatten.
6. Neben den vorbezeichneten Sätzen dürfen die Schiedsrichter nur Fahrtkosten/Kilometer-Entscheidung in Höhe von 0,30 € plus 0,02 € pro Mitfahrer pro gefahrenen Kilometer sowie Portokosten in den Fällen geltend machen, in denen sie selbst verpflichtet sind, Spielbericht und Spielausweise an den Klassenleiter abzusenden
7. Personen, die zu Schiedsrichterbeobachtung/Coaching/TD angesetzt sind, erhalten eine Abwesenheitsvergütung von 20,00 € zuzüglich Fahrtkostenerstattung nach Ziffer 6.

Anlage 2

Anlage 2

Richtlinie für die Aus.-und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Handball-Verband Rheinland

A. Schiedsrichter – Neuausbildung

- (1) Die Neuausbildung wird an zwei Wochenenden (Samstag/Sonntag) über eine Zeit von insgesamt 20 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt. Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten ist Pflicht
- (2) Entsprechend der Zahl der gemeldeten Anwärter können mehrere Parallel-Lehrgänge entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (3) Die Teilnehmerzahl in jedem Lehrgang soll mindestens 20 Teilnehmer betragen.
- (4) Verantwortlicher Leiter der Neuausbildung und für die fachliche Ausbildung ist der Verbandschiedsrichterlehrwart zuständig
- (5) Die Anwärter müssen einen Regeltest erfolgreich absolvieren.
- (6) Teilnehmer an der C-Trainer-Ausbildung im jeweiligen Jahr, können als Schiedsrichter anerkannt werden, wenn Sie die entsprechende Anzahl von Spielen in einer Saison bereit sind zu leiten und an den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen für SR teilnehmen.
- (7) Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung bzw. Beantragung (Ziff. 6) beim zuständigen Schiedsrichterwart/Spielbereich einen Ausweis, der ein Jahr gültig ist.
- (8) Die Teilnahme der Schiedsrichter-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

B. Schiedsrichter-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sind für die Schiedsrichter des HVR-Kaders gedacht, die zu den Lehrgängen namentlich eingeladen werden. Diese Schiedsrichter sollen besonders gefördert werden mit dem Ziel des Aufstiegs in übergeordnete Kader.
- (2) Für den HVR-Kader wird ein Wochenendlehrgang (zehn Stunden) durchgeführt.
- (3) Die Lehrgänge werden einmal jährlich durchgeführt und so terminiert das evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Saison behandelt werden können.
- (4) Die namentlich eingeladenen Schiedsrichter sind verpflichtet, an der für sie zutreffenden Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen.
- (5) Die Einsatzbedingungen für die entsprechenden Klassen werden vor den Lehrgängen vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegt und sind einzuhalten.
- (6) Verantwortlicher Leiter für den Lehrgang ist der Verbandsschiedsrichterwart; für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichterlehrwart zuständig.

C.-Schiedsrichter-Fortbildungen

- (1) Im Verbandsgebiet sind jährlich Schiedsrichter-Fortbildungen über eine Gesamtzeit von 12 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchzuführen. Jeder Schiedsrichter (auch Schiedsrichter, die verpflichtet sind an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen) ist verpflichtet, an mindestens 9 Fortbildungsstunden teilzunehmen.
- (2) Ein Lehrgang soll drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Schiedsrichter die über anstehende Regeländerungen im Rahmen einer Schiedsrichter-Fortbildung nicht geschult bzw. nicht informiert wurden, dürfen bis dies erfolgt ist, keine Handballspiele leiten.

Anlage 2

- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallel-Fortbildungen entsprechen dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter der Schiedsrichterfortbildungen ist der zuständige Schiedsrichterwart in dessen Spielbereich die Veranstaltung stattfindet. Für die fachliche Ausbildung sind die jeweiligen Schiedsrichter-Ausbilder zuständig.
- (6) Auf diesen Fortbildungen werden die SR-Ausweise verlängert.

D. Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung

- (1) Im Verbandsgebiet finden jährlich Neuausbildungslehrgänge für Zeitnehmer/Sekretäre statt. Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung mit abschließendem Regeltest einen Ausweis der, sofern in der Zwischenzeit keine Regeländerungen anstehen zwei Jahre gültig ist.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist müssen sich die Zeitnehmer/Sekretäre rechtzeitig einer Weiterbildung unterziehen, damit die Berechtigung nicht verloren geht.
- (3) Die Lehrgänge sollen so terminiert werden, um evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Spielsaison behandeln zu können. Der Lehrgang soll an einem Wochentag über eine Dauer von drei Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallelausbildungen entsprechend dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig, sind die Schiedsrichter-Lehrwarte bzw. die vom Schiedsrichter- Ausschuss beauftragten Personen für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (6) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretär-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

E. Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sollen ebenfalls an einem beliebigen Wochentag (in der Regel abends) über eine Zeit von 2 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (2) Sowohl die Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung als auch die Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung wird nach Bedarf von den jeweiligen Schiedsrichterwarten/Ausbildern/Beauftragte für Z/S einberufen.
- (3) Alle Lehrgänge sollten einheitlich in den Spielbereichen, möglichst in den Monaten Mai bis September, durchgeführt werden. Parallel-Lehrgänge können entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (4) Verantwortliche Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig sind die Schiedsrichter-Lehrwarte /Beauftragte für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (5) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretäre erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

F. -Beobachter-Fortbildung

- (1) Für die Schiedsrichter-Beobachter auf Verbandsebene ist einmal jährlich ein Halbtages-Lehrgang.
- (2) Die Teilnahme der Beobachter ist Pflicht, ansonsten ein Einsatz auf Verbandseben nicht möglich ist.
- (3) Verantwortlicher Leiter ist der Verbandsschiedsrichterwart für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichter-Lehrwart zuständig.

Anlage 2

G. Abrechnung von Maßnahmen

- (1) Die Abrechnung von Maßnahmen für Lehrgangsleitung sowie Ausbildung ergibt sich aus der HVR-Finanzordnung (Anlage: Regelungen zur Abrechnung von Reise- und Aufwandsentschädigungen).
- (2) Alle Lehrgangsmaßnahmen müssen über die Geschäftsstelle eingestellt, verwaltet und abgerechnet werden.